

Wann man die Oma abschreiben kann

Bringt der Oma-Führerschein Steuerabzug? Gibt es Geld retour vom Taschengeld für Opa und Oma?

Die Kinderbetreuungskosten sind bis zu 2.300 Euro pro Jahr abschreibbar. Das bedeutet eine satte Steuerersparnis von mehr als 1.000 Euro pro Jahr – sofern Mama oder Papa entsprechend verdienen. Der Fiskus erweist sich in der Praxis allerdings wieder einmal kleinherzig bei diesem Thema und bürokratisch beim Steuerabzug. Die Rechnungslegung ist eine kleine Wissenschaft. Der Farbenkreis gibt einen Überblick.

Kinderbetreuung ist eine außergewöhnliche Belastung

Die Kosten für die Kinderbetreuung sind bis zu einem Maximalbetrag von 2.300 Euro pro Kind bis zu deren Vollendung des 10. Lebensjahres steuerlich absetzbar. Ein Selbstbehalt – wie sonst bei anderen außergewöhnlichen Belastungen – ist nicht in Abzug zu bringen. Je nach individuellem Steuertarif bekommen Papa und Mama Geld retour vom Finanzamt. Sie müssen dazu nur ihre Einkommensteuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) beantragen.

Voraussetzungen für den Abzug

Das Bundesministerium für Finanzen präzisierte in ihren Richtlinien die Details über den Steuerabzug von Kinderbetreuungskosten. Die Betreuung muss dabei von einer pädagogisch qualifizierten Person oder einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, etc.) erfolgen. Geld für Essen und Trinken und für Schul- und Aufbewahrungskosten führen gleichermaßen zum Steuerabzug.

Ausbildung vonnöten – aber wie lang?

Auch Zahlungen an die Großeltern sind – grundsätzlich – absetzbar, wenn Oma und Opa pädagogisch qualifiziert sind und woanders als das Kind wohnen. Eine pädagogisch qualifizierte Person erfordert nach Ansicht des Fiskus eine Ausbildung zur Kindererziehung im Ausmaß von acht Stunden. Ein Au-pair zwischen 16 und 21 Jahren muss allerdings 16 Ausbildungsstunden nachweisen. Die Jugend des Betreuungspersonals erfordert eine höhere Ausbildung, so dachte sich wohl das BMF.

Unsicherheiten durch das Bundesfinanzgericht

Doch das BFG spuckt in die Steuerabzugssuppe. Im Fall eines georgischen Au-pair-Mädchens (BFG 30.9.2015, ZI 2012/15/0211) wurde die oben genannte, pädagogische Qualifizierung als nicht ausreichend angesehen. Der „8- bzw. 16-Stunden-Kurs“ wäre nicht genug – so die Richter des Bundesfinanzgerichtes: Die Ausbildung der pädagogisch qualifizierten Person muss mindestens dem Standard einer Tagesmutter in einem österreichischen Bundesland entsprechen. Ob somit der „8- bzw. 16-Stunden-Kurs“ generell zu wenig für den begehrten Steuerabzug ist, oder ob diese Aussage des BFG nur im Einzelfall für das georgische Au-pair-Mädchen gilt, darüber streiten sich die Experten – Farbenkreis hält Sie weiter auf dem Laufenden!

Babysitter-Rechnungen, aber richtig

Wie bei vielen anderen Dingen auch, ist der Fiskus im Detail engherzig. Babysitter-Rechnungen werden sowohl von den in der Arbeitnehmer- als auch in den Betriebsveranlagungen

sitzenden Beamten und Beamtinnen sehr genau unter die Lupe genommen (wobei sich viele von ihnen selbst über den überbordenden Bürokratismus ärgern). Auf den Babysitter-Rechnungen müssen die folgenden Angaben ersichtlich sein: Name und Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes.

- Rechnungsempfänger (Name und Adresse).
- Ausstellungsdatum.
- Fortlaufende Rechnungsnummer.
- Zeitraum der Kinderbetreuung.

Bei öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Name und Anschrift; bei privaten Einrichtungen zusätzlich Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung

Bei pädagogisch qualifizierten Personen Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte und Vorliegen der konkreten Qualifikation durch Beilage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses (z.B. Kursbestätigung).

Rechnungsbetrag (gegebenenfalls mit Umsatzsteuer, wenn kein Kleinunternehmer).

Achtung Falle: Dienstvertrag

Noch in eine Fallgrube sollten die Jungeltern nicht stolpern und diese kommt aus dem Arbeits- und Sozialrecht. Wenn die Eltern einen (echten) Dienstvertrag mit dem Au-pair abschließen, sind alle sozialversicherungsrechtlichen Beiträge zu bezahlen und sämtliche arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Urlaubsanspruch, Bezahlung im Krankheitsfall, Kündigungsfristen, etc.) zu beachten. Die Kosten übersteigen dann leicht die Steuervorteile. Daher schließen Sie keinen Dienst-, sondern einen Werkvertrag ab! Eines der Indizien für einen Werkvertrag ist, dass Ihr Au-pair weitgehend unabhängig von den Eltern ihr Werk „Kinderbetreuung“ verrichten und sich erforderlichenfalls auch durch eine professionelle Kollegin vertreten lassen kann.

Auf einen Blick

Kinderbetreuungskosten sind steuerlich absetzbar:

- Bis zu maximal 2.300 Euro pro Jahr.
- Pro Kind.
- Bis zum 10. Lebensjahr.
- Ohne Abzug eines Selbstbehaltes.

Im Detail müssen die Finanzbeamten genau prüfen. Nur Kosten für institutionelle Einrichtungen (Kindergarten oder -krippe, etc.) oder Honorare an

pädagogisch qualifizierte Personen führen zum begehrten Steuerabzug. Ob die Qualifikation auch mit anerkannten Ausbildungen („Babysitter-Führerschein“) erworben werden, ist im Einzelfall zu prüfen!

Nähere Informationen:

www.bmf.gv.at/steuern/familienkinder/kinderbetreuungskosten.html

Oder Sie fragen nach bei Ihrem Autor: Wirtschaftsprüfer Mag. Erich Wolf, Steuerberater und Universitätslektor an der FH Wien,

www.steuerwolf.at

Mag. Erich Wolf ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Universitätslektor. Er ist leidenschaftlicher Berater und Spezialist in vielen Bereichen. Seine Vorträge sind österreichweit geschätzt und als Fachbuchautor hat er sich einen Namen in der Branche gemacht. Er lebt und arbeitet in Wien.

Details finden Sie unter www.steuerwolf.at



Mag. Erich Wolf
Wirtschaftsprüfer